|  |  |
| --- | --- |
| Bundesministerium    Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz | sozialministerium.at  BMSGPK-Gesundheit - III/B/12 (Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten)  **Dr. Martin Luttenfeldner**  Sachbearbeiter  martin.luttenfeldner@gesundheitsministerium.gv.at  +43 1 711 00-644273  Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien Radetzkystraße 2, 1030 Wien  E‑Mail‑Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  zu richten. |
| Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung A6/G - Veterinärdirektion und Tierschutz  Europaplatz 1  7000 Eisenstadt |
| Geschäftszahl: |  |

Sehr geehrte  
  
  
  
  
  
 Damen und Herren!

Zur Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise betreffend die Schlachtung am Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004 teilt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wie folgt mit:

In Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) 2021/1374 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird festgehalten, dass die Verbesserung des Tierschutzes eine der Maßnahmen darstellt, die die Europäische Kommission in der „Vom Hof auf den Tisch“ - Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem als Teil des europäischen Grünen Deals vorgeschlagen hat. Mit der in der Verordnung erfolgten Gestattung der Schlachtung bestimmter als Haustiere gehaltener Huftiere im Herkunftsbetrieb sollen mögliche Tierschutzprobleme bei der Abholung und dem Transport vermieden werden.

In Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist nun vorgesehen, dass die Schlachtung von bis zu drei Hausrindern, ausgenommen Bisons, oder bis zu sechs Hausschweinen oder bis zu drei als Haustiere gehaltene Einhufer im Herkunftsbetrieb im selben Schlachtvorgang unter Verwendung einer mobilen Einheit zulässig ist.

Der Landeshauptmann kann unter Einhaltung der nachstehend angeführten Anforderungen diese Schlachtungen gestatten.

**Rechtliche Anforderungen**

Die Antragstellung für die Zulassung der mobilen Einheit erfolgt durch den Schlachthofunternehmer an den Landeshauptmann, allenfalls im Wege der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Die mobile Einheit kann für die Verwendung durch mehr als einen Schlachthof zugelassen werden.

Die Schlachtungstätigkeiten (Betäubung und Entblutung) in der mobilen Einheit dürfen nur in Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes durchgeführt werden.

Für den Fall, dass die Fixiereinrichtung nicht mobil, sondern jeweils vor Ort vorhanden ist, sind im Antrag jene tierhaltenden Betriebe zu benennen, für welche eine Schlachtzulassung vor Ort beantragt wird. In diesem Fall ist für jeden tierhaltenden Betrieb die Art der vorhandenen Fixiereinrichtung zu beschreiben.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung der Schlachtung im jeweiligen Herkunftsbetrieb liegt bei der zuständigen Veterinärbehörde.

Jede Schlachtung ist rechtzeitig (drei Werktage davor) beim zuständigen amtlichen Tierarzt anzumelden.

Eine der Voraussetzungen für die Genehmigung ist eine Vereinbarung zwischen Tierhalter und Schlachthofbetreiber. Im Rahmen dieser Vereinbarung sind die Verantwortlichkeiten im konkret geplanten Schlachtablauf zu klären und verbindlich festzulegen.

**Anforderungen aus Sicht der Hygiene**

Das zu schlachtende Tier ist vor der Betäubung von einem amtlichen Tierarzt zu untersuchen, wofür ein geeigneter Untersuchungsplatz erforderlich ist (Fixierung des Tieres, ausreichende Beleuchtung, ...).

Der mobile Teil der Schlachtanlage hat die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und ggf. der Lebensmittelhygiene- Anpassungsverordnung zu erfüllen (Reinigbarkeit, Desinfizierbarkeit etc.)

Der mobile Teil der Schlachtanlage ist für jeden Schlachtvorgang frisch zu reinigen und zu desinfizieren.

Das Blut ist zur Gänze aufzufangen und mit dem Tierkörper gemeinsam in den stationären Schlachthof zu verbringen.

Am Entbluteplatz haben ein geeignetes Handwaschbecken mit vorgemischtem Warmwasser und eine entsprechende Einrichtung für eine hygienische Händereinigung (Seife, Desinfektion, Einweghandtuch) vorhanden zu sein.

Zur Durchführung einer sauberen Entblutung mit Zwei-Messer-Technik müssen ausreichend saubere und sterilisierte Messer zur Verfügung stehen.

Der Transport geschlachteter Tiere vom Herkunftsbetrieb zum Schlachthof ist ausschließlich auf direktem Wege zulässig. Ein Aufladen weiterer Tiere an Zwischenstationen ist nicht erlaubt.

Am stationären Teil des Schlachthofes ist der Tierkörper unverzüglich auf saubere Art und Weise direkt in den Schlachtraum zur weiteren Bearbeitung zu verbringen (möglichst im hängenden Zustand ohne Bodenberührung, nicht über eine Freifläche etc.).

**Anforderungen aus Sicht des Tierschutzes**

Vor der Betäubung ist das zu schlachtende Tier zu fixieren und ruhig zu stellen, um eine sichere und schonende Betäubung zu gewährleisten. Hingewiesen wird auf die Tierschutz-Schlachtverordnung und die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

Die Fixiereinrichtung kann entweder vom Schlachthofunternehmer mobil zum tierhaltenden Betrieb mitgebracht werden oder aber vor Ort vorhanden sein.

Vor der Schlachtung ist das zu schlachtende Tier zu betäuben. Die möglichen Betäubungsverfahren ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und der Tierschutz-Schlachtverordnung.

Der Schlachthofunternehmer entscheidet über das verwendete Betäubungsverfahren.

Der Schlachthofunternehmer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Tierschutzvorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

Am Betäubungsplatz ist ein geeignetes Betäubungsgerät in Reserve bereit zu halten.

Die Tötung des Tieres erfolgt durch Blutentzug.

Die maximale Dauer zwischen Betäubung und Entblutung ist im Zusammenhang mit der Leitlinie für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung entsprechend der Tierschutz-Schlachtverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 als Schlüsselparameter festzulegen.

Die im Anhang angeführten Dokumente betreffend

* Vereinbarung über die Durchführung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb
* Antrag auf Schlachtung von Schweinen, Rindern oder als Haustiere gehaltenen Einhufern im Herkunftsbetrieb unter Verwendung einer mobilen Einheit

dienen als Vorlagen für die einheitliche Vorgangsweise der Bundesländer.

Aufgrund der geänderten Rechtslage ist der Erlass GZ: BMASGK-74310/0002-IX/B/12/2019 vom 19. März 2019 als obsolet zu betrachten.

Wien, 6. Dezember 2021

Für den Bundesminister:

Mag. Florian Fellinger

**Beilage/n**: